

## **Stadtentwässerungssatzung**

vom 15. Dezember 2009

in der Fassung der Satzungen vom 13. Dezember 2011,

vom 9. Dezember 2014, vom 6. Dezember 2016 und vom 10. Dezember 2019

Aufgrund der §§ 4 Abs. 1 und 3 sowie 11 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S 582, 698) zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2009 (GBl. S.185), der §§ 2, 8, 13 bis 17 , 20 bis 32 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.03.2005 (GBl. S.206), geändert durch Gesetz vom 04.05.2009 (GBl. S.185) und des § 45 b Abs. 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.01.2005 (GBl. 219, ber. S.404), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Oktober 2008 (GBl. S. 367), hat der Gemeinderat der Stadt Freiburg i. Br. in der Sitzung am 15. Dezember 2009 folgende Satzung beschlossen:

### **Inhaltsverzeichnis**

#### **Teil I Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Abwasserbeseitigung als öffentliche Einrichtung und Begriffsbestimmung
- § 2 Anschluss- und Benutzungsrecht
- § 3 Anschlusszwang
- § 4 Benutzungszwang
- § 5 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

#### **Teil II Grundstücksentwässerungsanlagen**

- § 6 Herstellung und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlagen durch die Grundstückseigentümer/innen
- § 7 Anschlusskanäle bei Neuverlegung eines öffentlichen Kanals
- § 8 Kostenersatz für Anschlusskanäle
- § 9 Allgemeine Anschlussbestimmungen
- § 10 Einleitungsbeschränkungen
- § 11 Genehmigungspflichtige Vorhaben
- § 12 Antragsunterlagen
- § 13 Genehmigung für Grundstücksentwässerungsanlagen
- § 14 Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen
- § 15 Überprüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen

- § 16 Unterhaltung und Überwachung
- § 17 Beseitigung nicht mehr benutzter Grundstücksentwässerungsanlagen
- § 18 Gewährleistung und Haftung
- § 19 Zuständigkeit
- § 20 Berechtigte und Verpflichtete

### **Teil III Entwässerungsgebühren**

- § 21 Gebührenpflicht
- § 22 Gebührenschildner
- § 23 Gebührenmaßstab
- § 24 Absetzbare Wassermengen
- § 25 Messeinrichtungen
- § 26 Gebührensätze
- § 27 Stark verschmutztes Abwasser
- § 28 Festsetzung, Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschild
- § 29 Anzeige- und Auskunftspflicht
- § 30 Betretungsrecht
- § 31 Zuständigkeit

### **Teil IV Kanalbeiträge**

- § 32 Erhebungsgrundsatz
- § 33 Gegenstand der Beitragspflicht
- § 34 Beitragsschildner bzw. Beitragsschildnerin
- § 35 Maßstab des Beitrags
- § 36 Höhe des Beitrags
- § 37 Weitere Beitragspflicht
- § 38 Entstehung und Fälligkeit des Beitrags
- § 39 Vorausleistung
- § 40 Ablösung

### **Teil V Schlussbestimmungen**

- § 41 Ordnungswidrigkeiten
- § 42 Schlussbestimmungen
- § 43 In-Kraft-Treten

### **Anlage**

## **Teil I**

### **Allgemeine Bestimmungen**

#### **§ 1**

##### Abwasserbeseitigung als öffentliche Einrichtung und Begriffsbestimmung

- (1) Die Stadt Freiburg i. Br. betreibt die Beseitigung des in ihrem Gebiet angefallenen Abwassers als öffentliche Einrichtung. Die Abwasserbeseitigung im Sinne des Wassergesetzes (WG) Baden-Württemberg und dieser Satzung umfasst das Sammeln, Rückhalten, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern und Verrieseln von Abwasser. Die Stadt stellt die hierzu erforderlichen Abwasseranlagen bereit. Neben der Beseitigung von Abwasser dient die öffentliche Einrichtung der Beseitigung sonstigen in die Kanalisation eingeleiteten Wassers. Zur Erfüllung der Aufgaben kann die Stadt sich Dritter bedienen.
- (2) Abwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammenabfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser). Fremdwasser ist Wasser, das in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt, ohne Abwasser zu sein, wie zum Beispiel Wasser aus Brunnen, Kühl- und Klimaanlagen, Drainagen, Baugruben, Grundwasser oder Quellen.
- (3) Als angefallen gilt Abwasser, das als Schmutzwasser über eine Grundstücksentwässerungsanlage in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt oder als Niederschlagswasser von einem Grundstück in die öffentlichen Abwasseranlagen fließt.
- (4) Niederschlagswasser von Grundstücken, die bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, soll nach § 55 Abs. 2 WHG schadlos ortsnah versickert oder in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften entgegenstehen.
- (5) Öffentliche Abwasseranlagen sind die öffentlichen Kanäle, einschließlich Stutzen und Abzweigen, Kläranlagen, Regenrückhalte-, Regenüberlauf- und Regenklärbecken sowie offene und überdeckte Gräben, Rinnen und öffentliche zentrale Versickerungsanlagen, soweit sie von der Stadt zur öffentlichen Abwasserbeseitigung benutzt werden. Zu den öffentlichen Abwasseranlagen gehören nicht die Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne von § 6 Abs. 1.

- (6) Die Abwasseranlagen der Abwasserzweckverbände Breisgauer Bucht und Staufener Bucht gehören, soweit sich die Stadt Freiburg i. Br. dieser Anlagen zur Abwasserbeseitigung bedient, zu den öffentlichen Abwasseranlagen der Stadt und sind diesem Zweck gewidmet.
- (7) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Erweiterung oder Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen besteht nicht.

## § 2

### Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jede Eigentümerin bzw. jeder Eigentümer eines Grundstückes ist berechtigt, ihr bzw. sein Grundstück an die öffentliche Abwasserbeseitigung anzuschließen, sie zu benutzen und der Stadt auf dem Grundstück anfallendes Abwasser zu überlassen, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Die Erbbauberechtigte bzw. der Erbbauberechtigte tritt an die Stelle der Eigentümerin bzw. des Eigentümers.
- (2) Das Anschlussrecht entsteht, wenn die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen betriebsfertig hergestellt sind.
- (3) Der Anschluss eines Grundstückes an die öffentlichen Abwasseranlagen kann versagt werden, wenn der Anschluss wegen der Lage des Grundstückes erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen oder Aufwendungen erfordert und die Grundstückseigentümerin bzw. der Grundstückseigentümer nicht die Mehrkosten für den Bau und Betrieb des Anschlusses übernimmt und dafür vor Ausführung der Bauarbeiten Sicherheit leistet.
- (4) Der Anschluss eines Grundstücks oder Grundstücksteils zur Ableitung von Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage kann versagt werden, wenn das Niederschlagswasser durch Versickerung oder ortsnahe Einleitung in ein oberirdisches Gewässer beseitigt werden kann, sofern dies mit vertretbarem Aufwand und schadlos möglich ist.
- (5) Die Ausübung des Benutzungsrechts kann untersagt werden, wenn die bzw. der Benutzungsberechtigte wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstoßen hat.

§ 3  
Anschlusszwang

- (1) Die Eigentümerin bzw. der Eigentümer eines bebauten Grundstückes, das an eine betriebsfähige öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden kann, ist verpflichtet, das Grundstück unverzüglich und ohne besondere Aufforderung anzuschließen und die öffentliche Anlage im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit zu benutzen, sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt.  
Bei der Errichtung eines Neu- oder Erweiterungsbaus ist der Kanalanschluss vor Bezug des Gebäudes herzustellen. Die Erbbauberechtigte bzw. der Erbbauberechtigte tritt an Stelle der Eigentümerin bzw. des Eigentümers.
- (2) Ein unbebautes Grundstück ist auf entsprechende Aufforderung der Stadt anzuschließen, wenn der Anschluss im öffentlichen Interesse geboten ist. Ein öffentliches Interesse liegt insbesondere vor, wenn die angrenzende Straße, in der ein öffentlicher Kanal verlegt ist, ausgebaut wird.
- (3) Wenn ein Neu- oder Erweiterungsbau an einer öffentlichen Straße im Sinne des Straßengesetzes errichtet wird, für die die Herstellung einer öffentlichen Abwasseranlage vorgesehen ist, so sind alle Einrichtungen für den späteren Anschluss an diese Anlage durch die Grundstückseigentümer/innen vorzubereiten.

§ 4  
Benutzungszwang

- (1) Auf jedem an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossenen Grundstück ist das gesamte anfallende Abwasser in diese Anlage einzuleiten, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.
- (2) Diese Verpflichtung obliegt neben der Eigentümerin bzw. dem Eigentümer jeder Besitzerin oder Benutzerin bzw. jedem Besitzer bzw. Benutzer eines Grundstückes oder Grundstückteils, insbesondere jeder Hausbewohnerin bzw. jedem Hausbewohner.

§ 5  
Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Auf Antrag kann vom Anschluss- und Benutzungszwang befreit werden, wenn
  1. ein die öffentlichen Belange überwiegendes privates Interesse an der eigenen Beseitigung oder Verwertung des Abwassers besteht oder

2. das Niederschlagswasser auf dem Grundstück schadlos versickert, oder in ein Gewässer eingeleitet werden kann.
- (2) Eine Befreiung darf nur erteilt werden, soweit sie wasserrechtlich unbedenklich ist, hierfür eine erforderliche wasserrechtliche Erlaubnis erteilt wird und keine wesentlichen Nachteile für die Nachbargrundstücke zu erwarten sind. Sie wird stets nur widerruflich erteilt.
- (3) Eine Befreiung ist zu widerrufen, wenn die bei ihrer Erteilung maßgebenden Voraussetzungen nicht mehr vorliegen oder wenn sich nachträglich wasserwirtschaftliche Bedenken oder wesentliche Nachteile für die Nachbargrundstücke ergeben.
- (4) Treten wiederholt Missstände an einer Versickerungsanlage auf bzw. werden durch unsachgemäße Wartung und Betrieb derselben Belange Dritter berührt, kann die Befreiung widerrufen werden. Im Falle des Widerrufs ist anzuordnen, dass die Grundstückseigentümerin/der Grundstückseigentümer die Versickerungsanlage unverzüglich stilllegt und nach §§ 3 und 4 den Anschluss an die öffentliche Kanalisation herstellt.

## **Teil II**

### **Grundstücksentwässerungsanlagen**

#### § 6

#### Herstellung und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlagen durch die Grundstückeigentümer/innen

- (1) Grundstücksentwässerungsanlagen sind sämtliche Entwässerungsanlagen innerhalb eines Grundstückes sowie die Anschlusskanäle zwischen der Grundstücksgrenze und dem Anschlusspunkt an die öffentlichen Abwasseranlagen einschließlich aller dazugehörigen Bauwerke, auch soweit die Anschlusskanäle auf einem städtischen oder sonstigen fremden Grundstück verlegt sind. Der Anschlusspunkt bei Stutzen und Abzweigen ist die erste Muffe der Anschlussleitung. Zugehörige nicht öffentliche Regenwasserversickerungsanlagen sind ebenfalls Bestandteil einer Grundstücksentwässerungsanlage.
- (2) Die Herstellung und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlagen einschließlich der Dichtung in der ersten Muffe ist, mit Ausnahme der in § 7 geregelten Fälle, Aufgabe der Grundstückseigentümerin bzw. des Grundstückseigentümers. Schächte, die als Teil der Grundstücksentwässerungsanlagen nach Abs. 1 über bzw. an einem öffentlichen Kanal erstellt werden, sowie Stutzen

und Abzweige am Hauptkanal nach Maßgabe des § 4 Abs. 13 der technischen Vorschriften zu dieser Satzung (Anlage) sind ebenfalls vom Grundstückseigentümer herzustellen und gehen mit der Fertigstellung in das Eigentum und die Unterhaltungspflicht der Stadt über.

## § 7

### Anschlusskanäle bei Neuverlegung eines öffentlichen Kanals

- (1) Wird ein öffentlicher Kanal neu verlegt, so stellt die Stadt während der Baumaßnahmen für diesen Kanal die Anschlussleitungen auf Kosten der Grundstückseigentümerin bzw. des Grundstückseigentümers her. Die Stadt kann sich zur Herstellung Dritter bedienen.
- (2) Die Kosten werden nach dem tatsächlichen Aufwand ermittelt. Entsprechend den Grundstücksverhältnissen beim Baubeginn wird für jedes Grundstück ein Anschluss gelegt. Die Lage der Anschlussstutzen und der Anschlussleitungen bestimmt die Stadt.
- (3) Rechtzeitig vorgetragene, begründete Wünsche der Grundstückseigentümerin bzw. des Grundstückseigentümers werden nach Möglichkeit berücksichtigt.

## § 8

### Kostenersatz für Anschlusskanäle bei Neuverlegung eines öffentlichen Kanals

- (1) Der/Die Grundstückseigentümer/in hat die Kosten der Herstellung der Anschlusskanäle (§ 7 Abs. 1) zu tragen.  
Zu diesen Kosten gehören auch die Honorare für eigene Ingenieurleistungen der Stadt nach der Verordnung über die Honorare für Leistungen der Architekten und der Ingenieure (HOAI) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Der/Die Erbbauberechtigte ist anstelle des/der Grundstückseigentümers/in kostenersatzpflichtig. Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner. Kostenersatzpflichtig ist derjenige/diejenige, der/die im Zeitpunkt der Entstehung des Kostenersatzanspruchs als Eigentümer/in bzw. Erbbauberechtigte/r des angeschlossenen Grundstücks im Grundbuch eingetragen ist.  
Von der Grundbucheintragung abweichende Regelungen (zum Beispiel vertraglich vereinbarte vorzeitige Übertragung von Nutzen und Lasten an dem angeschlossenen Grundstück) sind für die Stadt nicht bindend.

- (3) Der Kostenersatzanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung des Anschlusskanals. Maßgeblicher Zeitpunkt für die endgültige Herstellung des Anschlusskanals ist der Tag der Bauabnahme durch die Stadt.
- (4) Der Kostenersatzanspruch wird einen Monat nach Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides an die Kostenschuldnerin bzw. den Kostenschuldner fällig.

## § 9

### Allgemeine Anschlussbestimmungen

- (1) Für jedes an die öffentlichen Abwasseranlagen anzuschließende Grundstück ist eine eigene, vollständige Entwässerung mit unmittelbarem Anschluss an diese Anlagen herzustellen. Jedes Grundstück soll in der Regel nur einen unterirdischen Anschluss, im Gebiet des Trennsystems je einen Anschluss an den Schmutzwasser- und den Regenwasserkanal erhalten. In begründeten Fällen können mehrere Anschlussleitungen vorgeschrieben oder zugelassen werden.
- (2) Die gemeinsame Entwässerung mehrerer Grundstücke ist nur ausnahmsweise unter der Voraussetzung zulässig, dass die Sicherung der für die Errichtung, Unterhaltung und Benutzung der gemeinsamen Grundstücksentwässerungsanlage erforderlichen Rechte und Pflichten durch eine Baulast oder eine Grunddienstbarkeit nachgewiesen wird. Wenn sich aus dem Betrieb einer gemeinsamen Grundstücksentwässerungsanlage wiederholt Missstände ergeben, oder wenn ein Grundstück durch den Bau öffentlicher Kanäle entwässerungstechnisch neu erschlossen wird, kann die Trennung der gemeinsamen Anschlussleitung und für jedes Grundstück die Herstellung eines eigenen Anschlusses an die öffentlichen Abwasseranlagen verlangt werden.
- (3) Außer den in Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 Satz 1 vorgesehenen Ausnahmen können weitere Ausnahmen zugelassen werden, wenn die Anwendung der Bestimmungen dieser Satzung im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar wäre.
- (4) Die noch vorhandenen gusseisernen Regenrinnen sind auf Anordnung der Stadt (Garten- und Tiefbauamt) auf Kosten der bzw. des Anschlusspflichtigen zu beseitigen und die Fallrohre an die Grundstücksentwässerungsanlage oder unmittelbar an den öffentlichen Kanal anzuschließen.



- (5) Die Stadt legt fest, an welcher Stelle des öffentlichen Kanalnetzes ein Grundstück anzuschließen ist. Für die Anschlüsse sind die in die öffentlichen Abwasseranlagen eingebauten Anschlussstutzen zu benutzen.
- (6) Liegt ein Grundstück an mehreren Straßen, in denen öffentliche Kanäle verlegt sind, so bestimmt die Stadt, an welchen Kanal das Grundstück anzuschließen ist.
- (7) Die Eigentümerin bzw. der Eigentümer eines Grundstücks, das an eine Straße, einen Weg oder einen Platz ohne eigenen Kanalanschluss grenzt, hat zu dulden, dass die Regenabflussleitung der genannten öffentlichen Flächen an ihre bzw. seine Grundstücksentwässerungsanlage angeschlossen wird. Der hierdurch entstehende Mehraufwand wird der Grundstückseigentümerin bzw. dem Grundstückseigentümer von der Stadt erstattet.
- (8) Wenn die Stadt in Straßen mit Mischsystem auf das Trennsystem umstellt, ist auf den Grundstücken Schmutz- und Niederschlagswasser ab Funktionsfähigkeit der öffentlichen Anlage getrennt abzuleiten. Die Kosten für die Trennung auf dem Grundstück trägt der Eigentümer des Grundstücks.

## § 10

### Einleitungsbeschränkungen

- (1) Abwasser, Abwasser, das nicht den gesetzlichen Einleitungsbestimmungen, vor allem den Rechtsverordnungen nach § 23 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. § 57 Abs. 2 WHG oder sonstigen von der obersten Wasserbehörde durch öffentliche Bekanntmachung eingeführten Einleitungsstandards entspricht, ist von der öffentlichen Abwasserbeseitigung ausgeschlossen.
- (2) Ebenso ausgeschlossen sind sämtliche Stoffe, die die Reinigungswirkung der Klärwerke, den Betrieb der Schlammbehandlungsanlagen, die Schlammbeseitigung oder Schlammverwertung beeinträchtigen, die öffentlichen Abwasseranlagen angreifen, ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung behindern, erschweren oder gefährden können, oder die Grundwasser schaden können. Dies gilt auch für Flüssigkeiten, Gase und Dämpfe.
- (3) Insbesondere sind ausgeschlossen:
  1. Stoffe - auch in zerkleinertem Zustand -, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in den öffentlichen Abwasseranlagen führen können (z. B. Kehricht, Schutt, Mist, Sand, Küchenabfälle, Asche, Zellstoffe, Textilien, Schlachtab-

- fälle, Tierkörper, Panseninhalt, Schlempe, Trub, Trester und hefehaltige Rückstände, Schlämme jeglicher Art, Haut- und Lederabfälle);
2. feuergefährliche, explosible, giftige, fett- oder ölhaltige Stoffe (z. B. Benzin, Karbid, Phenole, Öle), Säuren, Laugen, Salze, Reste von Lösungsmitteln und Kaltreinigern mit halogenierten Kohlenwasserstoffen, Pflanzenschutzmitteln oder vergleichbaren Chemikalien, Blut aus Schlachtungen und mit Krankheitskeimen behaftete Stoffe;
  3. Jauche, Gülle, Abgänge aus Tierhaltungen, Silosickersaft und Molke;
  4. faulendes und sonst übelriechendes Abwasser (z. B. Überläufe aus Abortgruben, milchsaure Konzentrate, Krautwasser);
  5. Abwasser, das schädliche oder belästigende Gase oder Dämpfe verbreiten kann;
  6. Abwasser, das wärmer als 35 Grad Celsius ist;
  7. Abwasser mit einem pH-Wert von über 10 (alkalisch) oder unter 6 (sauer);
  8. radioaktives Abwasser, bei dem die in der Strahlenschutzverordnung festgelegte spezifische Aktivität überschritten ist;
  9. farbstoffhaltiges Abwasser, dessen Entfärbung im Klärwerk nicht gewährleistet ist;
  10. Abwasser, das einem wasserrechtlichen Bescheid nicht entspricht oder ohne die erforderliche Genehmigung eingeleitet wird;
  11. Abfälle, auch solche, die durch besondere Maschinen zerkleinert worden sind.
- (4) Die Stadt kann im Einzelfall über die nach Abs. 1 und 3 einzuhaltenden Einleitungsstandards hinausgehende Anforderungen stellen, wenn dies für den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen erforderlich ist.
- (5) Fremdwasser darf nur mit Genehmigung der Stadt in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet werden. Derartiges Wasser ist nach Möglichkeit in vorhandene Regenwasserkanäle, Notauslässe oder mit wasserrechtlicher Erlaubnis in Gewässer einzuleiten. Die Genehmigung wird nur widerruflich erteilt. Wasserrechtliche Genehmigungserfordernisse bleiben von der Genehmigung nach Satz 1 unberührt.
- (6) In den Gebieten mit Trennsystem darf Schmutzwasser nicht in die Regenwasserkanäle, Niederschlags- und Klarwasser nicht in die Schmutzwasserkanäle eingeleitet werden.
- (7) Reichen bei geänderter Art und Umfang der Grundstücksnutzung die vorhandenen öffentlichen Abwasseranlagen für die Aufnahme zusätzlicher Abwassermengen nicht aus, kann die Einleitung dieser Abwassermengen untersagt

oder eine Maßnahme angeordnet werden, die den Zeitraum der Einleitung vorschreibt oder eine dosierte Einleitung gewährleistet.

- (8) Die Stadt ist sofort zu verständigen, wenn gefährliche oder schädliche Abwässer oder Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangen. Die Stadt oder von ihr hierzu beauftragte Dritte können die unzulässige Einleitung von schädlichen Abwässern oder Stoffen durch geeignete technische Maßnahmen unterbinden.
- (9) Die Einleitung des bei Stadtteilstellen, Straßenfesten (Messe/Weihnachtsmarkt) und vergleichbaren Veranstaltungen auf Freiflächen anfallenden Abwassers ist genehmigungspflichtig. Beim Anfall von fetthaltigem Abwasser aus Geschirrspülmaschinen oder Spülmobilen kann die Genehmigung nur erteilt werden, wenn entsprechende Fettabscheidervorrichtungen vorgeschaltet werden.
- (10) Die Stadt kann von den Verboten dieser Vorschrift Ausnahmen zulassen, soweit hierdurch keine Gefahren für die öffentliche Sicherheit, insbesondere das Grundwasser drohen, der Grundstückseigentümer die erforderlichen Mehrkosten übernimmt und auf Verlangen angemessene Sicherheit leistet.

## § 11

### Genehmigungspflichtige Vorhaben

- (1) Genehmigungspflichtige Grundstücksentwässerungsanlagen sind sämtliche im Erdreich verlegte Grundleitungen, Anschlusskanäle und die unterhalb der Rückstauenebene liegenden Entwässerungsanlagen und -gegenstände eines Gebäudes.
- (2) Die Herstellung neuer Grundstücksentwässerungsanlagen nach Abs. 1 sowie die Erweiterung und Änderung (einschl. der Änderung der Benutzungsart), bestehender Grundstücksentwässerungsanlagen nach Abs. 1 bedürfen der Genehmigung durch die Stadt. Die Instandsetzung und Beseitigung bestehender Grundstücksentwässerungsanlagen nach Abs. 1 ist rechtzeitig vor Ausführung der Stadt schriftlich anzuzeigen.
- (3) Bei einem Neu- bzw.- Umbauvorhaben kann die vorhandene Grundleitung für das häusliche Abwasser nur dann weiterverwendet werden, wenn diese der DIN 1986-30 entspricht. Das protokollierte Untersuchungsergebnis der Kamerabefahrung bzw. der Dichtheitsprüfung nach ATV-DVWK-M 143 bzw. -A 142 ist mit der Planvorgabe der Stadt schriftlich einzureichen.

- (4) Abweichungen von einer erteilten Genehmigung sind ebenfalls genehmigungspflichtig.

## § 12

### Antragsunterlagen

- (1) Der Antrag auf Entwässerungsgenehmigung ist bei der Stadt in 3-facher Fertigung einzureichen. Er muss von einer fachkundigen Person angefertigt sein.
- (2) Für die Antragsunterlagen gelten die Vorschriften des § 8 der Verfahrensvorschrift zur Landesbauordnung (LBOVVO). Darüber hinaus sind den Antragsunterlagen folgende weitere Planunterlagen beizufügen:

1. Für Grundstücksentwässerungsanlagen, in die häusliches Abwasser oder Niederschlagswasser eingeleitet werden soll,
  - a) ein amtlicher Lageplan im Maßstab 1 : 500 (zeichnerischer und schriftlicher Teil). Dieser muss in übersichtlicher Darstellung enthalten:
    - aa) Lage und Bezeichnung (Flst. Nr.) des anzuschließenden Grundstücks mit den daraufstehenden und geplanten Gebäuden, für deren Entwässerung die Genehmigung beantragt wird. Die zu entwässernden Gebäude oder Gebäudeteile sind farblich zu kennzeichnen;
    - ab) Straßenbezeichnung mit Hausnummer des zu entwässernden Grundstücks;
    - ac) benachbarte Grundstücke mit deren Bezeichnung;
    - ad) Bezeichnung über die Bestimmung der einzelnen Gebäude und Räumlichkeiten, Hofflächen, Garagen, Wagenwaschplätze und dergleichen des zu entwässernden Grundstücks;
    - ae) Angaben über Brunnen, Gruben, Dunglegen, unbebaute Flächen und deren Befestigung des zu entwässernden Grundstücks;
    - af) die Nordrichtung;
    - ag) Schmutz- und Regenwasseranschlussleitungen einschließlich der vor dem Grundstück liegenden Stadtentwässerungsanlagen des zu entwässernden Grundstücks.
  - b) Je ein Grundrissplan des Unter- und Erdgeschosses eines Gebäudes und die Darstellung der Entwässerungsgegenstände im Maßstab 1 : 100,

- c) ein Vertikalschnitt (Strangschema) der Untergeschosse des zu entwässernden Gebäudes bzw. Gebäudeteiles sowie der Höfe und Gärten in der Richtung der Hauptleitung im Maßstab 1 : 100. Der Vertikalschnitt muss folgende Angaben enthalten:
  - ca) Hauptleitungen, Fallrohre, Entwässerungsgegenstände, Gefällevhältnisse, Rohrquerschnitte, Herstellungsmaterial, Rückstauverschlüsse, Hebeanlagen usw.;
  - cb) Höhenlage der Straßenoberfläche, des öffentlichen Kanals (bezogen auf N.N.) an der Anschlussstelle, der Geschosse und der Hofablaufstellen;
  - cc) Querschnitt des öffentlichen Kanals, an den angeschlossen werden soll.
  
- 2. Für Grundstücksentwässerungsanlagen, in die außer häuslichem Abwasser oder Niederschlagswasser auch gewerbliches Abwasser eingeleitet werden soll, sind den Unterlagen nach Abs. 3 folgende Pläne hinzuzufügen:
  - a) Je ein Grundriss aller Gebäudegeschosse mit sämtlichen abwassertechnisch relevanten Angaben;
  - b) planerische Darstellung der Abwasserbehandlungsanlagen.
  
- (3) Die Stadt oder von ihr mit der vorbereitenden Bearbeitung der Entwässerungsgenehmigung beauftragte Dritte können von der Bauherrin bzw. dem Bauherrn zusätzliche Unterlagen bzw. Änderungen, Ergänzungen, Sonderzeichnungen sowie Abwasseruntersuchungsergebnisse verlangen, wenn diese zur Bearbeitung des Genehmigungsantrages erforderlich sind.
  
- (4) Im Antrag ist anzugeben, ob außer dem Niederschlags- und dem häuslichen Abwasser noch Abwasser von gewerblichen Anlagen oder Grundwasser in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden soll. Falls erforderlich, kann bei gewerblichen Abwässern verlangt werden, dass deren Menge, Zusammensetzung, Einleitungszeiten sowie die vorgesehene Art und der Umfang der Aufbereitung oder Vorbehandlung sowie Menge und Beschaffenheit des Verarbeitungsmaterials angegeben wird.
  
- (5) Die Antragsunterlagen und Pläne sind mit einem Datum zu versehen und von der Bauherrin bzw. dem Bauherrn bzw. der Planfertigerin bzw. dem Planfertiger, sowie von der Grundstückseigentümerin bzw. dem Grundstückseigentümer, wenn diese bzw. dieser nicht zugleich Bauherrin bzw. Bauherr ist, zu unterschreiben.

- (6) Die Bauherrin bzw. der Bauherr oder der Antragsteller hat auf ihre bzw. seine Kosten Neuaufnahmen über bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen vorzulegen und zu überlassen, wenn entsprechende Unterlagen bei der Stadt noch nicht vorhanden sind.
- (7) Von der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller ist zu untersuchen, ob Niederschlagswasser auf dem Grundstück versickert und/oder für Bewässerungszwecke gesammelt werden kann. Die Vorgaben des Arbeitsblatts der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall DWA A-138 und die Regelungen des § 45 b WG in Verbindung mit der hierzu ergangenen Verordnung über die dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser in den jeweils gültigen Fassungen sind zu beachten.
- (8) Für die Darstellung der Entwässerungsleitungen sind folgende Farben zu verwenden:

Vorhandene Anlagen: schwarz

Neue Steinzeugrohre: braun

Neue Kunststoffrohre: orange

Neue Guss-Stahl und sonstige Rohre: blau

Neue und veränderte Abwassereinlaufstellen (Objekte): gelb

Pfeile zu den Entlüftungsleitungen in jedem Geschossgrundriss: rot

Die grüne Farbe ist für den Prüfungsvermerk und die Korrekturen vorbehalten.

Die Schmutz- und Mischwasserleitungen sind mit ausgezogenen, die Regenwasserleitungen mit gestrichelten Linien darzustellen.

### § 13

#### Genehmigung für Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Der Genehmigungsbescheid wird unter Anschluss einer mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Fertigung der Entwässerungspläne schriftlich erteilt.
- (2) Die Genehmigung neuer Grundstücksentwässerungsanlagen kann davon abhängig gemacht werden, dass bereits vorhandene, damit im Zusammenhang stehende Anlagen, die den Vorschriften nicht oder nicht mehr entsprechen oder für die bisher eine Genehmigung nicht erteilt wurde, in einen vorschriftsmäßigen Zustand gebracht werden.
- (3) Die Genehmigung erlischt, wenn mit der Bauausführung nicht innerhalb von drei Jahren seit der Erteilung der Genehmigung begonnen oder wenn die be-

gonnene Bauausführung länger als drei Jahre unterbrochen wird. Die Geltungsdauer kann auf Antrag um drei Jahre verlängert werden, wenn der Verlängerung keine öffentlichen Belange entgegenstehen.

- (4) Aufwand und Erstattung für die Genehmigung regelt die städt. Verwaltungsgebührensatzung in der jeweilig gültigen Fassung.

## § 14

### Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind von der bzw. dem Anschlusspflichtigen nach den Bedingungen und Auflagen des Genehmigungsbescheides, den genehmigten Plänen und Berechnungen sowie nach den Bestimmungen dieser Satzung und den in der Anlage hierzu enthaltenen "Technischen Vorschriften" herzustellen. Mit den Bauarbeiten darf erst nach Zugang des Genehmigungsbescheides und eventuell notwendigen weiteren, insbesondere wasserrechtlichen Gestattungen begonnen werden. Während der Dauer der Ausführung von Entwässerungsanlagen müssen die genehmigten Entwässerungspläne stets auf der Baustelle vorliegen.
- (2) Mit dem Aufgraben öffentlicher Verkehrsflächen für den Anschluss von Grundstücksentwässerungsanlagen an die öffentlichen Abwasseranlagen darf erst nach Erteilung einer straßenverkehrsrechtlichen Anordnung nach § 45 Abs. 6 StVO sowie einer Gestattung nach § 21 Abs. 1 StrG begonnen werden.
- (3) Grundstücksentwässerungsanlagen dürfen nur von solchen Fachunternehmen ausgeführt und instand gesetzt werden, die von der Stadt hierfür zugelassen sind. Die Zulassung wird nur solchen Personen und Firmen auf Antrag erteilt, die besondere Fachkenntnisse und Erfahrungen nachweisen können und zuverlässig sind. Die Zulassung kann widerrufen werden, wenn die Inhaberin bzw. der Inhaber den Vorschriften dieser Satzung zuwiderhandelt, insbesondere wenn sie bzw. er genehmigungspflichtige Arbeiten ohne Genehmigung durchführt.  
Die Herstellung eines Anschlusses von Grundstücksentwässerungsanlagen an einer Stelle des öffentlichen Kanals, an der kein Anschlussstutzen zur Verfügung steht, darf nur von der Stadt oder einem von ihr beauftragten Dritten ausgeführt werden.
- (4) Das Verfahren zur Zulassung nach Abs. 3 kann über einen Einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden. § 42a und §§ 71a bis 71e des

Landesverwaltungsverfahrensgesetzes finden in der jeweils geltenden Fassung Anwendung; § 13b der Gewerbeordnung gilt entsprechend.

- (5) Bei einem Gebäude, das unmittelbar an eine öffentliche Straße im Sinne des Straßengesetzes grenzt, dürfen Grundstücksentwässerungsanlagen nur in besonderen Fällen unmittelbar entlang der Gebäudeaußenmauer setzungssicher im Straßenkörper verlegt werden. Sofern in dem hiervon beanspruchten Straßenkörper nachträglich öffentliche Versorgungsleitungen verlegt werden, hat die Eigentümerin bzw. der Eigentümer der Grundstücksentwässerungsanlagen die an diesen Anlagen erforderlich werdenden Änderungen auf ihre bzw. seine Kosten vorzunehmen.
- (6) Ein Grundstück, dessen Ablaufstelle unterhalb der Rückstauenebene liegt, ist von der Grundstückseigentümerin bzw. vom Grundstückseigentümer auf ihre bzw. seine Kosten gegen Rückstau zu sichern. Schmutz- und Regenwasser, das unterhalb der Rückstauenebene anfällt, ist der öffentlichen Kanalisation über eine automatische Hebeanlage oder Druckentwässerungsanlage rückstaufrei zuzuführen. Ausnahmen regelt die DIN EN 12056 Teil 4 nach Maßgabe des § 11 Abs. 1 der technischen Vorschriften zu dieser Satzung (Anlage).
- (7) Besteht kein natürliches Gefälle zur Ableitung des Abwassers in die öffentlichen Abwasseranlagen, so muss das Abwasser durch Hebeanlagen auf Kosten des/der Eigentümers/in in diese Anlagen gepumpt werden.
- (8) Bei einem Grundstück, bei dem die Gefahr einer Überschwemmung durch offene Gewässer besteht, ist die Herstellung von Einläufen und Schächten unterhalb des höchsten Wasserstandes der Gewässer, der von der Stadt angegeben wird, unzulässig. Ausnahmen können nur bei genügender Sicherung der Einläufe oder Schächte durch Hochwasserverschlüsse gestattet werden. Gegen freilaufendes Wasser hat sich jede/r Grundstückseigentümerin bzw. Grundstückseigentümer in geeigneter Weise selbst zuschützen. Gegen Überschwemmungsschäden als Folge von:
  - a) Rückstau, z. B. infolge von Hochwasser, Wolkenbrüchen, Frostschäden oder Schneeschmelze,
  - b) Betriebsstörungen, z. B. Ausfall einer Hebeanlage,
  - c) Behinderung im Abwasserabfluss, z. B. bei Kanaleinbruch oder Verstopfung,
  - d) zeitweiser Stilllegung, z. B. bei Reinigungsarbeiten in einem Straßenkanal oder bei Ausführung von Anschlussarbeiten,



hat die Grundstückseigentümerin bzw. Grundstückseigentümer das Grundstück und Gebäude gemäß DIN EN 12056 selbst zu schützen.

- (9) Ist im Hinblick auf mögliche Störfälle der Anfall gefährlicher oder schädlicher Abwässer nicht auszuschließen, kann die Stadt im Einzelfall verlangen, dass Vorkehrungen getroffen werden, dass solche Abwässer gespeichert und/oder zurückgehalten werden.
- (10) Die Bauherrin bzw. der Bauherr oder die mit der Bauausführung beauftragte Unternehmerin bzw. der mit der Bauausführung beauftragte Unternehmer hat den Beginn von Bauarbeiten an Grundstückentwässerungsanlagen spätestens zwei Tage vorher anzuzeigen. Nach einer Einstellung der Bauarbeiten ist deren Wiederaufnahme ebenfalls anzuzeigen.

## § 15

### Überprüfung der Grundstückentwässerungsanlagen

- (1) Genehmigungspflichtige Grundstücksentwässerungsanlagen dürfen erst in Betrieb genommen werden, wenn sie von der Stadt oder von ihr hierzu beauftragten Dritten überprüft worden sind.
- (2) Die Bauherrin bzw. der Bauherr oder die mit den Bauarbeiten beauftragte Unternehmerin bzw. der mit den Bauarbeiten beauftragte Unternehmer hat die Überprüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen drei Arbeitstage im Voraus zu beantragen, sobald die Anlagen fertiggestellt sind. Sie bzw. er hat keinen Anspruch auf eine Überprüfung zu einem bestimmten Zeitpunkt. In begründeten Ausnahmefällen kann sie bzw. er eine Teilüberprüfung beantragen.
- (3) Sämtliche Teile der Grundstücksentwässerungsanlagen müssen bei der Überprüfung zugänglich sein und soweit offen liegen, dass die Güte, Dichtigkeit und Ausführung geprüft werden können. Baugruben und Rohrgräben sind den Unfallverhütungsvorschriften entsprechend anzulegen und zu verbauen, so dass eine gefahrlose Überprüfung möglich ist. Die ausführende Unternehmerin bzw. der ausführende Unternehmer oder eine Beauftragte bzw. ein Beauftragter muss bei der Überprüfung anwesend sein und die erforderlichen Hilfskräfte und Geräte stellen.
- (4) Unterirdisch verlegte oder künftig verdeckte Teile der Grundstücksentwässerungsanlagen dürfen erst nach erfolgter Überprüfung überdeckt werden. Dies gilt auch für unter Putz zu verlegende Leitungen. Die mit der Überprüfung Beauftragten können verlangen, dass bereits verdeckte Leitungen auf Kosten der

Bauherrin bzw. des Bauherrn gespült und anschließend durch eine Kamerabefahrung überprüft werden. Bei Abweichungen von den der Genehmigung zugrundeliegenden Planunterlagen sind Ergänzungspläne zur Genehmigung einzureichen.

- (5) Bei der Überprüfung von Grundstücksentwässerungsanlagen ist eine Dichtheitsprüfung nach DIN EN 1610 bzw. ATV-DVWK-M 143, - A 142 oder -DWA-A 139 durch die Bauherrin/Bauherrn zu veranlassen. Die Stadt kann anordnen, dass die dafür erforderlichen Gerätschaften von der Bauherrin bzw. vom Bauherrn auf ihre bzw. seine Kosten zur Verfügung gestellt werden.
- (6) Die Bauherrin bzw. der Bauherr oder die mit den Bauarbeiten beauftragte Unternehmerin bzw. der mit den Bauarbeiten beauftragte Unternehmer hat die bei der Überprüfung festgestellten Mängel einer Grundstücksentwässerungsanlage unverzüglich zu beseitigen.  
Die Beseitigung der Mängel ist der Stadt zu bestätigen. Nach der Mängelbeseitigung muss sie bzw. er einen erneuten Antrag auf Überprüfung der Anlage stellen. Die für eine zweite und jede weitere Überprüfung entstehenden Kosten werden dem Bauherrn bzw. dessen Beauftragten in Rechnung gestellt.
- (7) Vor Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage sind alle Teile von Bau- und sonstigen Fremdstoffen, die etwa hineingelangt sind, zu reinigen. Bei Trennkanalisation ist die Grundstücksentwässerungsanlage vor deren Inbetriebnahme auf vorschriftsmäßige Einleitung und Abführung der anfallenden Abwässer zu überprüfen.
- (8) Die Überprüfung durch die Stadt oder deren beauftragten Dritten befreit den Grundstückseigentümer, den ausführenden Unternehmer und den Planfertiger nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlage.

## § 16

### Unterhaltung und Überwachung

- (1) Grundstücksentwässerungsanlagen sind von der Grundstückseigentümerin bzw. vom Grundstückseigentümer und von der bzw. dem Nutzungsberechtigten so zu unterhalten und nach Bedarf zu reinigen, dass sie den in der Anlage zu dieser Satzung enthaltenen "Technischen Vorschriften" in der jeweils geltenden Fassung entsprechen. Die Reinigung und Prüfung hat mindestens so oft zu erfolgen, wie es im Hinblick auf die Betriebssicherheit der öffentlichen Abwasser-

anlagen und zur Einhaltung der Einleitungsbeschränkungen gemäß § 10 sowie anderer abwassertechnischer Grenzwerte erforderlich ist.

- (2) Die in den Abläufen, Schlammfängen, Sandfängen, Abscheidern usw. ausgeschiedenen Stoffe sind rechtzeitig zu beseitigen und dürfen nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangen.
- (3) Bediensteten der Stadt oder von der Stadt beauftragten Dritten ist bei Vorlage eines Dienstausweises bzw. eines Nachweises der Beauftragung der Zutritt zur Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlagen zu gestatten. Sie dürfen Wohnungen nur mit Einwilligung der bzw. des Berechtigten, Betriebs- und Geschäftsräume ohne Einwilligung nur in den Zeiten betreten, in denen sie normalerweise für die jeweilige geschäftliche oder betriebliche Nutzung offen stehen. Alle Teile der Anlage, insbesondere die Reinigungs- und Prüfungsöffnungen, müssen jederzeit zugänglich sein. Den Bediensteten oder Beauftragten sind alle für die Prüfung der Anlagen erforderlichen Auskünfte, auch über Art und Menge des anfallenden Abwassers, zu erteilen. § 47 Abs. 3 der Landesbauordnung bleibt hiervon unberührt.
- (4) Bei einem gewerblich genutzten Grundstück kann die Stadt verlangen, dass auf Kosten der Grundstückseigentümerin bzw. des Grundstückseigentümers und der bzw. des Nutzungsberechtigten.
  1. besondere Schächte zur Entnahme von Abwasserproben an den von der Stadt festgelegten Stellen eingerichtet werden;
  2. Vorrichtungen zur Messung und Registrierung der Menge und der Beschaffenheit des Abwassers bzw. der Bestimmung der Schadstofffracht in die Grundstücksentwässerungsanlagen eingebaut oder an anderer geeigneter Stelle auf dem Grundstück angebracht, betrieben und in ordnungsgemäßem Zustand gehalten werden;
  3. eine Person bestimmt wird, die für die Bedienung der Vorrichtungen nach Nr. 2 und für die Führung des Betriebstagebuches verantwortlich ist;
  4. Betriebstagebuch und Originalaufzeichnungen von Messvorrichtungen mindestens drei Jahre aufbewahrt und den Bediensteten der Stadt vorgelegt werden.
- (5) Die Grundstückseigentümerin bzw. der Grundstückseigentümer und die bzw. der Nutzungsberechtigte haben die bei der Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlagen festgestellten Mängel unverzüglich zu beseitigen.

- (6) Die Stadt ist berechtigt, auf Kosten der Grundstückseigentümerin bzw. des Grundstückseigentümers und der bzw. des Nutzungsberechtigten den Betrieb und den Zustand der Hausentwässerungsanlage zu überwachen, d. h. auch eine Dichtheitsprüfung vorzunehmen, Abwasserproben auf dem Grundstück zu entnehmen, diese selbst zu untersuchen und in begründeten Fällen den Nachweis der Dichtheit der Grundstücksentwässerungsanlage nach DIN EN 1610 oder eine Kanal-TV-Untersuchung nach DIN 1986-30 zu verlangen. Die Stadt kann sich hierzu auch Dritter bedienen.

## § 17

### Beseitigung nicht mehr benutzter Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Die Grundstückseigentümerin bzw. der Grundstückseigentümer ist verpflichtet nicht benutzte Hausentwässerungsanlagen, insbesondere Hausanschlüsse an den öffentlichen Kanal, auf ihre bzw. seine Kosten zu verdämmen bzw. zu verschließen. Im Bereich öffentlicher Straßen- und Wegeflächen liegende, aufzulassende Kanäle (Anschlusskanäle) sind zu verpressen. Die Arbeiten sind der Stadt vorab anzuzeigen.
- (2) Wird ein Grundstück an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen, so hat die Grundstückseigentümerin bzw. der Grundstückseigentümer die auf dem Grundstück vorhandenen abflusslosen Gruben und, beim Anschluss des Grundstückes an eine Sammelkläranlage, die Grundstückskläranlagen außer Betrieb zu setzen. Die stillgelegten Gruben und Grundstückskläranlagen sind zu entleeren, zu reinigen und sodann entweder zu beseitigen oder nach dem Durchschlagen der Böden mit Erdmaterial aufzufüllen, soweit sie nicht anderweitig (z. B. als Regenwassersammler) verwendet werden. Die Einsteigöffnungen sind verkehrssicher abzudecken.

## § 18

### Gewährleistung und Haftung

- (1) Mit der Prüfung der im Genehmigungsverfahren vorgelegten Pläne, Zeichnungen und Berechnungen sowie mit der Überprüfung und Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlagen übernimmt die Stadt keine Gewähr für die Betriebssicherheit der Anlagen und die Richtigkeit der Planeintragungen.
- (2) Die Stadt haftet nicht für Schäden, die einer Grundstückseigentümerin bzw. einem Grundstückseigentümer oder einer Benutzerin bzw. einem Benutzer des Grundstückes aufgrund der Nichtbeachtung der ihr bzw. ihm nach den Bestimmungen dieser Satzung und der in der Anlage hierzu enthaltenen "Technischen

Vorschriften" obliegenden Pflichten entstehen. Dies gilt insbesondere für Schäden, die darauf zurückzuführen sind, dass die Grundstücke nicht entsprechend § 14 Abs. 6 und 7 dieser Satzung gegen Rückstau gesichert sind. Die Bestimmungen des Haftpflichtgesetzes in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

- (3) Für Schäden, die der Stadt oder Dritten durch Nichtbeachtung der Bestimmungen dieser Satzung und der in der Anlage hierzu enthaltenen "Technischen Vorschriften", insbesondere durch eine missbräuchliche Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen oder durch eine nicht ordnungsgemäße Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlagen entstehen, haften die Grundstückseigentümerin bzw. der Grundstückseigentümer und die bzw. der Nutzungsberechtigte des Grundstückes. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

## § 19

### Zuständigkeit

- (1) Die Aufgaben der Abwasserbeseitigung werden für die Stadt vom Eigenbetrieb Stadtentwässerung wahrgenommen, soweit gesetzlich oder in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Der Eigenbetrieb Stadtentwässerung ist für die im Zusammenhang mit dem Anschluss und Benutzungsrecht sowie Anschluss- und Benutzungszwang erforderlichen Entscheidungen, für die Erteilung der Genehmigungen für Grundstücksentwässerungsanlagen sowie für deren Überprüfung und Überwachung zuständig.
- (3) Der Eigenbetrieb Stadtentwässerung kann im Einzelfall, auch soweit diese Satzung keine spezielle Ermächtigung enthält, Anordnungen treffen und Maßnahmen ergreifen, die zur betriebssicheren und ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung erforderlich sind.
- (4) Zur Erfüllung der Aufgaben nach Abs. 1 bis 3 kann sich der Eigenbetrieb Stadtentwässerung Dritter bedienen, wenn und soweit keine gesetzlichen Vorschriften entgegenstehen.

## § 20

### Berechtigte und Verpflichtete

- (1) Soweit durch diese Satzung der Eigentümerin bzw. dem Eigentümer eines Grundstückes Rechte eingeräumt oder Pflichten auferlegt werden, tritt an ihre

bzw. seine Stelle die bzw. der Erbbauberechtigte, wenn für das Grundstück ein Erbbaurecht bestellt ist.

- (2) Mehrere Pflichtige können als Gesamtschuldner in Anspruch genommen werden.

### **Teil III** **Entwässerungsgebühren**

#### § 21 Gebührenpflicht

Die Stadt Freiburg i. Br. erhebt für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung Abwasserbeseitigung Benutzungsgebühren nach dieser Satzung (Schmutzwassergebühren, Niederschlagswassergebühren und Fremdwassergebühren).

#### § 22 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind die Grundstückseigentümer. Erbbauberechtigte sind anstelle der Grundstückseigentümer zur Zahlung der Gebühren verpflichtet.
- (2) Neben den Gebührenschuldern nach Abs. 1 können auch die aufgrund eines Miet- oder Pachtverhältnisses oder sonst zur Nutzung des Grundstücks oder von Grundstücksteilen Berechtigten in dem Verhältnis zur Zahlung der Gebühren herangezogen werden, indem sie die öffentlichen Anlagen benutzen.
- (3) Mehrere Gebührensschuldner haften gesamtschuldnerisch.
- (4) Die Schmutzwasser-, Niederschlagswasser- und Fremdwassergebühren begründen nicht nur eine persönliche Haftung des oder der Gebührensschuldner, sondern liegen zugleich als öffentliche Last auf dem Grundstück bzw. dem Wohnungs- oder Teileigentum (§ 27 i. V. m. § 13 Abs. 3 KAG).
- (5) Bei verspäteter Anzeige nach § 29 Abs. 1 Satz 3 können die bisherigen Grundstückseigentümer als Haftungsschuldner für den Zeitraum in Anspruch genommen werden, für den die neuen Eigentümer nicht in die Gebührensschuld eingetreten sind.

§ 23

Gebührenmaßstab

- (1) Es werden Schmutzwassergebühren und Niederschlagswassergebühren getrennt erhoben. Die Schmutzwassergebühren bemessen sich nach der anfallenden Schmutzwassermenge, die Niederschlagswassergebühren nach der Größe und der Versiegelungsart der versiegelten Fläche.
- (2) Als anfallende Schmutzwassermenge gelten:
  1. die Wassermenge, die aus den öffentlichen Wasserversorgungsanlagen bezogen oder entnommen wird,
  2. die Wassermenge, die bei nichtöffentlicher Trink- oder Brauchwasserversorgung aus anderen Wassergewinnungsanlagen oder aus Gewässern bezogen oder entnommen wird,
  3. das Niederschlagswasser, das aufgrund seiner Verschmutzung in den Schmutz- oder Mischwasserkanal eingeleitet werden muss.
- (3) Die Fremdwassergebühr richtet sich nach der eingeleiteten Wassermenge.
- (4) Als versiegelte Fläche im Sinne des Abs. 1 gilt der bebaute und befestigte Teil des Grundstücks, von dem Niederschlagswasser direkt den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird, oder von dem Niederschlagswasser auf andere Weise in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt, multipliziert mit dem jeweils geltenden Faktor nach Versiegelungsart:

Faktor:

1. Dächer:
  - 1.1 Standarddach (flach oder geneigt) Faktor: 1,0
  - 1.2 Gründach mit extensiver Begrünung, bei einer Schichtstärke von 8 Zentimetern Faktor: 0,5
  - 1.3 Grünüberdeckung intensive Begrünung Schichthöhe > 30 cm, z. B. bei ebenerdiger Tiefgarage Faktor: 0,0
2. Befestigte Flächen:
  - 2.1 Asphalt, Beton Faktor: 1,0
  - 2.2 Pflaster, Platten, Verbundsteine Faktor: 0,6
  - 2.3 Kies, Schotter, Rasengittersteine Faktor: 0,2
3. Andere Versiegelungsarten:

Für versiegelte Flächen anderer Art gilt derjenige oben genannte Faktor, der der in Ziffer 1 und 2 genannten Versiegelungsart in Abhängigkeit vom Wasserdurchlässigkeitsgrad am nächsten kommt. Weisen die

Gebührensuldner einen anderen Versieglungsgrad nach, kann im Einzelfall ein anderer Faktor angesetzt werden.

Mehrere nebeneinander oder getrennt liegende Grundstücke können als Einheit behandelt werden, insbesondere wenn sie gemeinsam genutzt werden.

- (5) Die Feststellung der bezogenen bzw. entnommenen Wassermenge erfolgt bei öffentlicher Wasserversorgung gemäß Abs. 3 Nr. 1 über die Messgeräte des Wasserversorgungsunternehmens.  
In den Fällen des Abs. 3 Nr. 2, 3 und Abs. 4 erfolgt die Messung des bezogenen oder entnommenen Wassers bzw. der eingeleiteten Abwassermenge über Messeinrichtungen der Gebührenschuldner gemäß § 25.

## § 24

### Absetzbare Wassermengen

- (1) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen der Stadt eingeleitet werden, werden auf Antrag der Gebührenschuldner abgesetzt.
- (2) Zu den nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleiteten Wassermengen zählt insbesondere:
1. Wasser, das mit wasserrechtlicher Erlaubnis in genehmigte Versickerungs- oder Verrieselungsanlagen oder in oberirdische Gewässer, die keine öffentlichen Abwasseranlagen sind, eingeleitet wird,
  2. Wasser, das von gewerblichen Betrieben bezogen wird und in ihre Erzeugnisse eingeht,
  3. Wasser, das für gärtnerische, land- oder forstwirtschaftliche Nutzung verbraucht wird.
- (3) Die Absetzung der nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleiteten Wassermengen ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids bei der Stadt zu beantragen. Erhält der Betroffene erst nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids Kenntnis von einem Umstand, aufgrund dessen bezogene Wassermengen nicht in die öffentliche Abwasseranlagen eingeleitet wurden, so beginnt die Frist mit Erlangung der Kenntnis, spätestens aber ein Jahr nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids.
- (4) Der Nachweis über die absetzbaren Wassermengen ist von den Antragstellern durch Messeinrichtungen zu führen. § 25 Abs.1 gilt entsprechend.



- (5) Ist ein Nachweis nach Abs. 4 in Verbindung mit § 25 Abs. 1 technisch nicht möglich oder wirtschaftlich unvertretbar, so kann der Nachweis durch den Nachweis von Produktionszahlen oder durch Gutachten geführt werden. Bestehen Zweifel über die absetzbaren Wassermengen, so werden sie von der Stadt nach Anhörung der Antragsteller geschätzt. Im Falle des Nachweises nach dieser Vorschrift oder einer Schätzung wird nur die über 10 m<sup>3</sup> hinausgehende nicht eingeleitete Wassermenge abgesetzt. Nicht eingeleitete Wassermengen von weniger als 10 m<sup>3</sup> werden in diesen Fällen nicht berücksichtigt.
- (6) Bei Gebührenschuldern, die ihre absetzbaren Wassermengen nach Abs. 4 in Verbindung mit § 25 Abs. 1 nachweisen, werden die absetzbaren Wassermengen je Abrechnungszeitraum von vornherein im Gebührenbescheid berücksichtigt, wenn der Gebührenschuldner dies beim erstmaligen Absetzungsantrag beantragt.

## § 25

### Messeinrichtungen

- (1) Die Gebührenschuldner haben in den Fällen der §§ 23 Abs. 5 und 26 Nr. 3, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich vertretbar ist, sowohl geeichte oder beglaubigte als auch verplombte, zuverlässig arbeitende und leicht zugängliche Messgeräte mit ausreichender Messkapazität auf ihre Kosten einzubauen, zu unterhalten, regelmäßig abzulesen und Aufzeichnungen darüber zu führen, so dass eine einwandfreie Erfassung der nach den genannten Vorschriften maßgebenden Wassermengen gewährleistet ist. Sie haben die Messgeräte auf ihre Kosten nach den Bestimmungen des Eichgesetzes in der jeweils geltenden Fassung in den vorgeschriebenen Zeitabständen unaufgefordert eichen oder beglaubigen zu lassen.
- (2) Kommen die Gebührenschuldner ihren nach Abs. 1 bestehenden Pflichten nicht nach, so kann die Stadt einen Dritten beauftragen, auf Kosten der Gebührenschuldner die Maßnahmen vorzunehmen, die zur Feststellung der maßgebenden Wassermengen erforderlich sind.
- (3) Ist eine exakte Feststellung der maßgeblichen Wasser- und Abwassermengen durch Messeinrichtungen nicht möglich, so können diese von der Stadt nach pflichtgemäßen Ermessen geschätzt werden. Vor der Schätzung sollen Stichproben genommen werden.

§ 26  
Gebührensätze

Die Gebühren betragen:

1. Im Fall des § 23 Abs. 1 Satz 2:

1,35 EUR je m<sup>3</sup> Schmutzwasser (Schmutzwassergebühr)  
zuzüglich 0,76 EUR je m<sup>2</sup> versiegelte Fläche und Jahr (Niederschlagswassergebühr)

2. wenn stark verschmutztes Abwasser im Sinne des § 27 eingeleitet wird:

1,04 EUR je m<sup>3</sup> Schmutzwasser  
zuzüglich 0,24 EUR je kg chemischer Sauerstoffbedarf abzüglich bio-  
chemischer Sauerstoffbedarf nach zwei Tagen (CSB-BSB2) (\*) zuzüglich 0,79  
EUR je kg Gesamtstickstoff (Nges) zuzüglich 3,94 EUR je kg Gesamtphosphor (Pges) (Schmutzwassergebühr für stark verschmutztes Abwasser) zuzüglich 0,76 EUR je m<sup>2</sup> versiegelte Fläche und Jahr (Niederschlagswassergebühr).

Falls die Gebühr nach Nr. 1 zu einer höheren Gebühr führt, wird diese erhoben.

3. Im Fall des § 23 Abs. 3:

0,67 EUR je m<sup>3</sup> Fremdwasser nach § 10 Abs. 5 bei Einleitung in öffentliche Abwasseranlagen, die der Ableitung von Schmutz- und Niederschlagswasser dienen (Mischwasserkanäle)

0,40 EUR je m<sup>3</sup> Fremdwasser nach § 10 Abs. 5 bei Einleitung in öffentliche Abwasseranlagen, die der Ableitung von Niederschlagswasser dienen.

§ 27  
Stark verschmutztes Abwasser

- (1) Als stark verschmutzt nach dieser Satzung gilt Abwasser dann, wenn entweder

1. 2.000 m<sup>3</sup> Abwasser oder mehr mit einer durchschnittlichen Sauerstoffzehrung von  
- 600 mg/l CSB-BSB2 (\*) oder einer Konzentration von

- 60 mg/l Nges oder
- 12 mg/l Pges jährlich abgeleitet werden,

oder

2. die Jahressauerstoffzehrung von
  - 1.200 kg CSB-BSB2 (\*) oder die Jahresschmutzfracht von
  - 120 kg Nges oder
  - 24 kg Pges überschritten wird.
- (2) Um die Verschmutzung zu ermitteln, wird das je Produktionsart anfallende Abwasser an mindestens einem Tag in einer homogenisierten 24-Stunden-Mischprobe gemessen. Die Schmutzwasserproben werden von einem staatlich anerkannten Sachverständigen entnommen und untersucht. Parallel hierzu stellt dieser die jeweils zu der Mischprobe gehörende Schmutzwassermenge fest. Die Entnahmestellen, sowie Anzahl und Zeitpunkt der Probenahmen werden nach Absprache mit dem Sachverständigen und den Gebührenschuldern von der Stadt festgelegt. Von jeder Mischprobe sind Rückstellproben für mindestens zwei Monate aufzubewahren. Die Kosten tragen die Gebührenschuldner.
- (3) Um die Jahreschmutzfracht festzulegen, werden die gemessenen Schmutzkonzentrationen und Schmutzwassermengen entsprechend der jeweiligen Anzahl der Tage mit den verschiedenen Produktionsarten gewichtet und auf die Jahresabwassermenge hochgerechnet.

## § 28

### Festsetzung, Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebühren nach dieser Satzung werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Die Gebührenschuld entsteht in den Fällen des § 23 Abs. 2 Nr. 1 und 2 mit dem Bezug bzw. der Entnahme des Wassers, in allen übrigen Fällen mit der Inanspruchnahme der Abwasseranlagen der öffentlichen Einrichtung Abwasserbeseitigung.
- (2) Die Stadt kann Dritte beauftragen, die Gebühren zu berechnen, Gebührenbescheide auszufertigen und zu versenden, Gebühren entgegenzunehmen und an die Stadt abzuführen, Nachweise darüber für die Stadt zu führen sowie die erforderlichen Daten zu verarbeiten und die verarbeiteten Daten der Stadt mitzuteilen. Gebührenberechtigter ist die Stadt.

- (3) Der Abrechnungszeitraum ist bei Wasserbezug der Ablesezeitraum des Wasserversorgungsunternehmens bzw. kann in begründeten Fällen von der Stadt abweichend festgelegt werden. Innerhalb des Abrechnungszeitraumes können angemessene Vorauszahlungen (Vorausleistungen) auf die Gebührenschuld erhoben werden.
- (4) Die Gebühren werden 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.
- (5) Treten im Laufe des Abrechnungszeitraumes Änderungen bei den Bemessungsgrundlagen ein, werden die Gebühren, beginnend mit dem ersten Tag des auf die Änderung folgenden Kalendermonates, neu festgesetzt. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass sich die Größe oder die Versiegelungsart der versiegelten Fläche im Falle des § 23 Abs. 1 Satz 2 ändern sollte.

## § 29

### Anzeige- und Auskunftspflicht

- (1) Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, nicht erfasste oder nicht veranlagte Schmutzwassermengen spätestens innerhalb von vier Wochen nach Einleitung in eine öffentliche Abwasseranlage der Stadt anzuzeigen. Dies gilt auch für sonstige Veränderungen, die für die Gebührenerhebung von Bedeutung sind, insbesondere für eine Veränderung der versiegelten Flächen sowie für Veränderungen der Schmutzfrachten.
- (2) Die Gebührenschuldner haben den Beauftragten der Stadt alle Auskünfte zu erteilen, die zur Festsetzung der Gebühren notwendig sind. Hierzu haben sie erforderlichenfalls Einblick in die Betriebsvorgänge zu gewähren.
- (3) Sofern Auskünfte nicht oder unvollständig erteilt werden, finden die Regelungen über die Schätzung der Abgabegrundlagen nach der Abgabenordnung entsprechend Anwendung.
- (4) Dritte, die in engen rechtlichen oder wirtschaftlichen Beziehungen zu einem Sachverhalt stehen, an den die Gebührenpflicht anknüpft, sind an Stelle der Beteiligten oder neben den Beteiligten verpflichtet, die zur Gebührenerhebung erforderlichen Daten der Stadt oder unmittelbar dem von der Stadt nach § 28 Abs. 2 beauftragten Dritten mitzuteilen. Über diese Datenerhebung bei Dritten werden die Gebührenpflichtigen spätestens im Gebührenbescheid unterrichtet.

§ 30  
Betretungsrecht

Die Beauftragten der Stadt sind entsprechend §§ 3 Abs. 1 Nr. 3a Kommunalabgabengesetz, 99 Abgabenordnung berechtigt, Grundstücke zur Prüfung der Gebührenpflicht und für ihre Ermittlungen im Rahmen der Gebührenfestsetzung zu betreten. Wohnräume dürfen grundsätzlich nur mit Einwilligung des Berechtigten betreten werden. Die Gebührenschuldner haben die erforderlichen Ermittlungen und Prüfungen zu unterstützen.

§ 31  
Zuständigkeit

Die Aufgaben der Stadt nach dieser Satzung werden vom Eigenbetrieb Stadtentwässerung wahrgenommen. Die Stadt bedient sich nach Maßgabe von § 28 Abs. 2 dieser Satzung zur Erfüllung der in dieser Satzung genannten Aufgaben der badenova AG & Co. KG und der bNETZE GmbH.

**Teil IV**  
**Kanalbeiträge**

§ 32  
Erhebungsgrundsatz

Die Stadt Freiburg im Breisgau erhebt zur teilweisen Deckung der Kosten für die erstmalige Anschaffung oder Herstellung des öffentlichen Kanalnetzes sowie dessen später notwendig werdender Vergrößerung oder Ausdehnung Kanalbeiträge.

§ 33  
Gegenstand der Beitragspflicht

Der Beitragspflicht unterliegen

- (1) Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, wenn sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können.
- (2) Erschlossene Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, unterliegen der Beitragspflicht, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Stadt zur Bebauung anstehen.

- (3) Wird ein Grundstück an die öffentliche Kanalisation tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen der Abs. 1 und 2 nicht erfüllt sind.
- (4) Bei Grundstücken, die aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nur für Schmutzwasser oder nur für Niederschlagswasser eine Anschlussmöglichkeit haben, wird nur der jeweilige Beitrag erhoben.

### § 34

#### Beitragsschuldner bzw. Beitragsschuldnerin

- (1) Beitragsschuldner/in ist, wer im Zeitpunkt der Zustellung des Beitragsbescheides im Grundbuch als Eigentümer/in des Grundstücks eingetragen ist. Erbbau-berechtigte sind anstelle der Eigentümer Beitragsschuldner.
- (2) Mehrere Beitragsschuldner/innen haften als Gesamtschuldner/innen. Bei Wohnungs- oder Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- oder Teileigentümer/innen entsprechend ihrem Miteigentumsanteil Beitragsschuldner/innen.
- (3) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Falle des Abs.1 Satz 2 auf dem Erbbaurecht, im Falle des Abs.2 auf dem Wohnungs- oder dem Teileigentum.

### § 35

#### Maßstab des Beitrags

- (1) Maßstab für die Erhebung des Schmutzwasserbeitrages ist die Summe aus Grundstücksfläche und zulässiger Geschossfläche (Messzahl). Maßstab für die Erhebung des Niederschlagswasserbeitrages ist die Grundstücksfläche (Messzahl). Als Grundstücksfläche gilt bei Grundstücken im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist. Wenn ein Bebauungsplan nicht besteht oder die erforderlichen Festsetzungen nicht enthält, wird zum Beitrag die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 m von der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksgrenze herangezogen und diesem zugrunde gelegt; für die restliche Grundstücksfläche bleibt die Beitragspflicht bestehen, Beiträge hierfür können zu einem späteren Zeitpunkt erhoben werden. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus, so ist die Grundstücktiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung bestimmt wird. Grundstücksteile, die lediglich die wegmäßige Verbindung zur Erschlie-

ßungsstraße herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.

(2) Die zulässige Geschossfläche ergibt sich

1. in beplanten Gebieten aus den Festsetzungen des Bebauungsplans,
2. in unbeplanten Gebieten oder in Fällen, in denen der Bebauungsplan keine Festsetzung trifft, aus dem Maß der baulichen Nutzung, das nach § 34 BauGB i. V. m. § 17 BauNVO in der näheren Umgebung zulässig ist.

Lassen sich Grundstücke keiner der in der Baunutzungsverordnung genannten Gebietsarten zuordnen, so werden die für Mischgebiete festgelegten höchstzulässigen Geschossflächen zugrunde gelegt. Tatsächliche Abweichungen werden nicht berücksichtigt.

(3) Ist im Bebauungsplan eine Gebäudehöhe festgesetzt, so ergibt sich die zulässige Geschossfläche aus der Vervielfältigung der Gebäudegrundfläche mit der Geschosszahl.

Je drei Meter gelten als Geschoss. Resthöhen bis 1,5 Meter werden nicht berücksichtigt, solche über 1,50 Meter werden aufgerundet. Tatsächliche Abweichungen werden nicht berücksichtigt.

(4) Ist im Bebauungsplan eine Baumassenzahl festgesetzt, so ergibt sich die zulässige Geschossfläche aus der Grundstücksfläche vervielfacht mit der durch 3,5 geteilten Baumassenzahl. Tatsächliche Abweichungen werden nicht berücksichtigt.

(5) Bei Grundstücksflächen im Außenbereich gilt als zulässige Geschossfläche die tatsächliche Geschossfläche. Bei Gebäuden im Außenbereich mit Geschosshöhen von mehr als 4,5 Metern ergibt sich die zulässige Geschossfläche aus der Vervielfältigung der Grundfläche mit der errechneten Geschosszahl. Bei der Errechnung der Geschosszahl wird die tatsächliche Traufhöhe zugrundegelegt. Je 3 Meter gelten als ein Geschoss. Resthöhen bis 1,5 Meter werden nicht berücksichtigt, solche über 1,5 Meter werden auf 3 Meter aufgerundet.

(6) Bei Stellplatzgrundstücken, für die nur eine Nutzung ohne Bebauung zulässig ist oder bei denen die zulässige Bebauung nur untergeordnete Bedeutung hat, beträgt die Geschossflächenzahl 0,2.

### § 36

#### Höhe des Beitrags

- (1) Die Höhe des Beitrags für das einzelne Grundstück ergibt sich aus der Multiplikation der Messzahl (§ 35 Abs. 1) mit dem Beitragssatz nach Abs. 2.
- (2) Der Satz beträgt für den

Schmutzwasserbeitrag	0,95 EUR je Messzahl
Niederschlagswasserbeitrag	1,52 EUR je Messzahl

Bei Anschluss an beide Entsorgungssysteme fallen ein Schmutz- und Niederschlagswasserbeitrag an.

### § 37

#### Weitere Beitragspflicht

- (1) Vergrößert sich die Fläche eines Grundstücks und ist für die hinzukommende Fläche noch kein Beitrag erhoben, oder erweitert sich die Anschlussmöglichkeit, so entsteht für das Grundstück eine weitere Beitragspflicht.
- (2) Werden Teilflächen eines Grundstücks bebaubar oder bebaut, die nach § 31 KAG bei der Beitragserhebung bisher nicht zu berücksichtigen waren, so entsteht für das Grundstück eine weitere Beitragspflicht.
- (3) Die Höhe des weiteren Beitrags wird nach den §§ 35 und 36 ermittelt. Als Grundstücksfläche gilt die hinzukommende Fläche, in den Fällen des Abs. 2 die neu bebaubare bzw. bebaute Fläche.

### § 38

#### Entstehung und Fälligkeit des Beitrags

- (1) Die Beitragsschuld entsteht, sobald das Grundstück an eine betriebsfähige Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen werden kann, im Falle des § 33 Nr. 3 mit dem tatsächlichen Anschluss. Im Falle des § 37 entsteht die Beitragspflicht mit der Vergrößerung des Grundstücks, der Erweiterung der Anschlussmöglichkeit oder der Erweiterung der Bebaubarkeit.
- (2) Der Beitrag wird einen Monat nach der Bekanntgabe des Beitragsbescheids fällig.



- (3) Die Stadt kann Dritte beauftragen, die Beiträge zu berechnen, Beitragsbescheide auszufertigen und zu versenden, Beiträge entgegenzunehmen und an die Stadt abzuführen, Nachweise darüber für die Stadt zu führen sowie die erforderlichen Daten zu verarbeiten und die verarbeiteten Daten der Stadt mitzuteilen. Beitragsberechtigt ist die Stadt.

### § 39

#### Vorausleistung

- (1) Die Gemeinde erhebt Vorauszahlungen auf die Beiträge nach § 36 in Höhe von 90 % der voraussichtlichen Beitragsschuld, sobald mit der Herstellung der öffentlichen Abwasseranlagen begonnen wird.
- (2) Die Vorauszahlungen werden jeweils einen Monat nach Zustellung des Bescheides fällig.

### § 40

#### Ablösung

- (1) Der Kanalbeitrag kann vor Entstehung der Beitragsschuld abgelöst werden. Der Ablösebetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Kanalbeitrags. Die Ablösung und der Ablösebetrag werden im Einzelfall zwischen der Stadt Freiburg i. Br. und dem Beitragspflichtigen vereinbart.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

## Teil V

### Schlussbestimmungen

### § 41

#### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 142 Abs. 1 der Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 3 Abs. 1 ein bebautes Grundstück nicht an die öffentlichen Abwasseranlagen anschließt;
  2. entgegen § 3 Abs. 2 ein Grundstück nicht an die öffentlichen Abwasseranlagen anschließt, obwohl er hierzu aufgefordert wurde;

3. entgegen § 4 Abwasser nicht in die dafür bestimmten öffentlichen Abwasseranlagen einleitet;
4. entgegen § 10 Abs. 1 Abwasser ohne Beachtung der Einleitungsstandards in die öffentlichen Abwasseranlagen einleitet;
5. entgegen § 10 Abs. 2, 3 oder 6 von der Einleitung ausgeschlossene Abwässer oder Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen einleitet;
6. entgegen § 10 Abs. 4 die gestellten Anforderungen nicht beachtet;
7. entgegen § 10 Abs. 5 Fremdwasser ohne Genehmigung in die öffentlichen Abwasseranlagen einleitet;
8. entgegen § 11 Grundstücksentwässerungsanlagen ohne Genehmigung herstellt, erweitert, ändert, beseitigt oder in ihrer Benutzungsart ändert;
9. entgegen § 15 Abs. 1 eine Anlage in Betrieb nimmt;
10. entgegen § 12 Abs. 4 unrichtige Angaben über die Menge oder Zusammensetzung des einzuleitenden Abwassers macht oder die Angaben hierüber verweigert;
11. entgegen § 14 Abs. 1 Grundstücksentwässerungsanlagen abweichend von der Genehmigung herstellt oder herstellen lässt;
12. entgegen § 14 Abs. 3 Satz 1 und Satz 4 Grundstücksentwässerungsanlagen ohne Zulassung oder Anschlüsse an den öffentlichen Kanal herstellt;
13. entgegen § 14 Abs. 10 den Beginn der Bauarbeiten für Grundstücksentwässerungsanlagen nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt;
14. entgegen § 15 Abs. 1 Grundstücksentwässerungsanlagen vor deren Überprüfung in Betrieb nimmt;
15. entgegen § 15 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 Satz 1 und 2 die gefahrlose Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlagen unmöglich macht oder Leitungen vor der Abnahme überdeckt;
16. entgegen § 15 Abs. 6 Satz 1 die bei der Überprüfung festgestellten Mängel nicht unverzüglich beseitigt;
17. entgegen § 16 Abs. 1 und 2 die Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlagen vernachlässigt;
18. entgegen § 16 Abs. 3 die Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlagen behindert oder unmöglich macht;
19. entgegen § 16 Abs. 4 Vorrichtungen zur Messung und Registrierung der Abwassermenge und der Beschaffenheit des Abwassers nicht in die Grundstücksentwässerungsanlagen einbaut oder an anderer geeigneter Stelle auf dem Grundstück anbringt, sie nicht betreibt oder nicht in ordnungsgemäßem Zustand hält, oder nicht eine Person bestimmt, die für die Bedienung der Vorrichtungen und die Führung des Betriebstagebuches verantwortlich ist, oder das Betriebstagebuch nicht mindestens drei Jahre lang aufbewahrt oder den Bediensteten der Stadt nicht vorlegt;

20. entgegen § 17 Abs. 2 Gruben und Grundstückskläranlagen nicht außer Betrieb setzt, entleert oder reinigt.

- (2) Ordnungswidrigkeiten können gem. § 142 Abs. 2 der Gemeindeordnung i. V. m. § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße entsprechend der gesetzlichen Regelung geahndet werden.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 Nr. 7 wird unabhängig von der bestehenden Gebührenpflicht für Fremdwassereinleitungen geahndet.
- (4) Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. KAG handelt, wer
  1. entgegen § 29 Abs. 1, 2 und 4 eine dort vorgeschriebene Mitteilung oder Auskunft unterlässt;
  2. entgegen § 25 Abs. 1 und 2 eine verlangte Messeinrichtung nicht fristgemäß anbringt oder nicht in ordnungsgemäßen Zustand erhält oder das Ablesen des Zählerstandes nicht ermöglicht.

## § 42

### Schlussbestimmungen

- (1) Die in dieser Satzung und ihrer Anlage verwendeten und einbezogenen DIN-Vorschriften sind erhältlich beim Beuth Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin. Die in dieser Satzung und ihrer Anlage verwendeten und einbezogenen Technischen Vorschriften der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall (DWA) sind erhältlich bei der DWA-Bundesgeschäftsstelle, Theodor-Heuss-Allee 17, 53773 Hennef.
- (2) Die Vorschriften nach Abs. 1 können bei der badenova, Tullastraße 61, kostenlos eingesehen werden.

## § 43

### Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Stadtentwässerungssatzung vom 5. Dezember 2007 (mit allen späteren Änderungen) außer Kraft.
- (2) Soweit vor dem 1. Januar 2010 Kostenerstattungen für Anschlussleitungen, Abwassergebühren und Kanalbeiträge nach dem bisherigen Satzungsrecht be-

reits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabenschuld gegolten haben.

Öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt vom 18.12.2009.

Die Änderungssatzung vom 13.12.2011 ist öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt vom 16.12.2011, berichtigt durch Notbekanntmachung in der Badischen Zeitung vom 21.12.2011 sowie Wiederholungsbekanntmachung im Amtsblatt vom 13.01.2012 und am 01.01.2012 in Kraft getreten.

Die Änderungssatzung vom 09.12.2014 ist öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt vom 19.12.2014 und am 01.01.2015 in Kraft getreten.

Die Änderungssatzung vom 06.12.2016 ist öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt vom 16.12.2016 und am 01.01.2017 in Kraft getreten.

Die Änderungssatzung vom 10.12.2019 ist öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt vom 20.12.2019 und am 01.01.2020 in Kraft getreten.

**Anlage zu den §§ 14 Abs. 1 Satz 1 und 16  
Abs. 1 Satz 1 der Stadtentwässerungssat-  
zung**

**Technische Vorschriften für den Bau und Betrieb  
von Grundstücksentwässerungsanlagen  
in der Stadt Freiburg i. Breisgau**

Grundstücksentwässerungsanlagen sind vom Anschlusspflichtigen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik insbesondere der DIN EN 752, DIN EN 12056 und der Restnorm DIN 1986 so herzustellen und zu betreiben, dass eine störungsfreie Entwässerung des Grundstücks gesichert und eine Beeinträchtigung der öffentlichen Abwasseranlage ausgeschlossen ist. Bei Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser gelten die Anforderungen der Verordnung des Ministeriums für Umwelt und Verkehr über die dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser vom 22. März 1999 in der jeweiligen Fassung.

**Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Geltung der Technischen Vorschriften
- § 1 a Maßgebende Technische Vorschriften
- § 2 Allgemeine Ausführungsbestimmungen
- § 3 Lichte Weite der Rohrleitungen
- § 4 Verlegung der Rohrleitungen
- § 5 Werkstoff der Rohrleitungen
- § 6 Dichtheit der Rohrleitungen
- § 7 Abwasserbehandlungsanlagen
- § 8 Schächte
- § 9 Putzstücke
- § 10 Prüfeinrichtungen
- § 11 Entwässerung tiefliegender Räume
- § 12 Abfallzerkleinerer
- § 13 Beseitigung des anfallenden Niederschlagswassers

## § 1

Geltung der Normen des Deutschen Instituts für Normung e.V.

Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach den im § 1a genannten, vom Deutschen Institut für Normung e.V. und der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall (DWA) herausgegebenen Technischen Vorschriften für den Bau und Betrieb von Grundstücksentwässerungsanlagen und von Kleinkläranlagen, sowie der einschlägigen Veröffentlichung der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg, die das DWA-Merkblatt DWA-M 153 ersetzt, herzustellen und zu unterhalten, wenn im folgenden nichts anderes bestimmt ist. Soweit für Gegenstände und Werkstoffe besondere Normen bestehen, sind auch diese verbindlich.

### § 1a

Maßgebende Technische Vorschriften

#### 1. DIN-Normen

**DIN EN 13508, Ausgabe 2003-05;** Zustandsfassung von Entwässerungssystemen außerhalb von Gebäuden, Teil 1 Allgemeine Anforderung, Teil 2 Kodiersystem für die optische Inspektion.

**DWA-M 149,** Zustandserfassung und -beurteilung von Entwässerungssystemen außerhalb von Gebäuden

**DIN EN 752, Ausgabe: 2008-04;** Entwässerungssysteme außerhalb von Gebäuden

**DIN EN 12056-1, Ausgabe: 2001-01;** Schwerkraftentwässerungsanlagen innerhalb von Gebäuden - Teil 1: Allgemeine und Ausführungsanforderungen

**DIN EN 12056-2, Ausgabe: 2001-01;** Schwerkraftentwässerungsanlagen innerhalb von Gebäuden - Teil 2: Schmutzwasseranlagen, Planung und Berechnung

**DIN EN 12056-3, Ausgabe: 2001-01;** Schwerkraftentwässerungsanlagen innerhalb von Gebäuden - Teil 3: Dachentwässerung, Planung und Bemessung

**DIN EN 12056-4, Ausgabe: 2001-01;** Schwerkraftentwässerungsanlagen innerhalb von Gebäuden - Teil 4: Abwasserhebeanlagen; Planung und Bemessung

**DIN EN 12056-5, Ausgabe: 2001-01;** Schwerkraftentwässerungsanlagen innerhalb von Gebäuden - Teil 5: Installation und Prüfung, Anleitung für Betrieb, Wartung und Gebrauch

**DIN EN 1671, Ausgabe: 1997-08;** Druckentwässerungssysteme außerhalb von Gebäuden

**DIN 1986-3, Ausgabe: 2004-11;** Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke - Teil 3: Regeln für Betrieb und Wartung

**DIN 1986-4, Ausgabe: 2003-02;** Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke - Teil 4: Verwendungsbereiche von Abwasserrohren und -formstücken verschiedener Werkstoffe

**DIN 1986-30, Ausgabe: 2003-02;** Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke - Teil 30: Instandhaltung

Die Frist für die optische Überprüfung der Abwasserleitung bei häuslichem Abwasser 31.12.2015 gilt nicht.

**DIN 1986-100, Ausgabe: 2008-05;** Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke - Teil 100: Bestimmungen in Verbindung mit DIN EN 752 und DIN EN 12056

**DIN EN 1610, Ausgabe: 1997-10;** Verlegung und Prüfung von Abwasserleitungen und -kanälen

**DIN EN 12889, Ausgabe: 2000-03;** Grabenlose Verlegung und Prüfung von Abwasserleitungen und -kanälen

**DIN V 4034-1, Ausgabe: 2004-08;** Schächte aus Beton-, Stahlfaserbeton- und Stahlbetonfertigteilen für Abwasserleitungen und -kanäle - Typ 1 und Typ 2 - Teil 1: Anforderungen, Prüfung und Bewertung der Konformität

**DIN EN 1917, Ausgabe 2003-04;** Einsteig- und Kontrollschächte aus Beton, Stahlfaserbeton und Stahlbeton, inkl. der Berichtigung 1 von 2004-5 und Berichtigung 2 von 2008-08

**DIN 4261-1, Ausgabe: 2002-12;** Kleinkläranlagen - Teil 1: Anlagen zur Abwasservorbehandlung

2. Arbeits- und Merkblätter der DWA

**DWA-A 116-2, Ausgabe: Mai 2007;** Besondere Entwässerungsverfahren, Teil 2: Druckentwässerungssysteme außerhalb von Gebäuden ISBN: 978-3-940173-00-3

**DWA-A 125, Ausgabe: Dezember 2008;** Rohrvortrieb und verwandte Verfahren ISBN-13: 978-3-941089-30-3

**DWA-A 138, Ausgabe: April 2005;** Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser ISBN: 3-937758-66-6

**ATV-DVWK-A 139, Ausgabe: Juni 2001;** Einbau und Prüfung von Abwasserleitungen und -kanälen ISBN: 3-933707-32-3

**ATV-DVWK-A 142, Ausgabe: November 2002;** Abwasserkanäle und -leitungen in Wassergewinnungsgebieten ISBN: 978-3-936514-28-5

**ATV-M 143-6, Ausgabe: Juni 1998;** Sanierung von Entwässerungssystemen außerhalb von Gebäuden, Teil 6: Dichtheitsprüfungen bestehender, erdüberschütteter Abwasserleitungen und -kanäle und Schächte mit Wasser, Luftüber- und Unterdruck - Inspektion, Instandsetzung, Sanierung und Erneuerung von Abwasserkanälen und -leitungen ISBN: 3-927729-77-9

3. Veröffentlichung der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg

**Arbeitshilfen für den Umgang mit Regenwasser in Siedlungsgebieten, Karlsruhe 2005** (verfügbar im Internet unter <http://www.lubw.baden-wuerttemberg.de> unter Service/Publikationen)

§ 2

Allgemeine Ausführungsbestimmungen

Die Überdeckung von Rohren außerhalb der Gebäude muss mindestens 0,80 m betragen. In nicht frostfreien Räumen innerhalb der Gebäude ist eine entsprechende Überdeckung vorzunehmen.



### § 3

#### Lichte Weite der Rohrleitungen

- (1) Die lichte Weite des zur Aufnahme von Schmutzwasser oder Niederschlags- und Schmutzwasser dienenden Anschlusskanals muss vom Kontrollschacht bis zum Anschluss an die städtische Kanalisation mindestens 150 mm betragen. Bestehende Anschlusskanäle mit geringererem Durchmesser können widerruflich bis zur Erneuerung der Anlage beibehalten werden.
- (2) Eine 150 mm übersteigende lichte Weite ist bei Grundleitungen nur dann zulässig, wenn sie nachweislich hydraulisch notwendig ist.
- (3) Die Verwendung noch funktionsfähiger Grundleitungen mit geringererem Rohrdurchmesser kann geduldet werden, wenn kein Gewerbebetrieb angeschlossen ist und ein entsprechender hydraulischer Nachweis vorgelegt wird. Beim Auftreten von Missständen ist die Grundleitung nachträglich zu vergrößern.
- (4) Die Bemessung der Hausentwässerungsleitungen für Schmutz-, Misch- und Regenwasser erfolgt nach DIN EN 12056 Teil 2 und 3, der DIN EN 752 und der DIN 1986 Teil 100 in der im § 1a genannten Fassung unter Verwendung der KOSTRA-Daten des Deutschen Wetterdienstes.  
Für die Bemessung von regenwasserführenden Leitungen innerhalb des Gebäudes bis zum ersten Entspannungspunkt ist eine Abflusspende von  $317 \text{ l/s*ha}$  zugrunde zu legen.  
Leitungen außerhalb des Gebäudes sind ab dem ersten Entspannungspunkt ohne Überlastungsnachweis mit mind.  $r(5/5)=317 \text{ l/s*ha}$  oder mit Überlastungsnachweis mit mind.  $r(5/2)=169 \text{ l/s*ha}$  zu bemessen. Ab  $800 \text{ m}^2$  abflusswirksamer Fläche sind Grundleitungen mit mind.  $r(5/2)=169 \text{ l/s*ha}$  zu bemessen und ein Überlastungsnachweis mit  $r(15/30) = 327 \text{ l/s*ha}$  zu führen. Notüberläufe auf schadlos überflutbare Flächen (Nachweis) sind mit mind.  $r(5/100) = 556 \text{ l/s*ha}$  zu bemessen. Die Regenwasserrückhaltung auf dem Grundstück ist mit einem zugelassenen Abfluss in die öffentlichen Entwässerungsanlagen nach Vorgabe durch die Stadt bzw. mit max.  $216 \text{ l/s*ha}$  zu bemessen.

### § 4

#### Verlegen der Rohrleitungen

- (1) Die Grundrissanordnung einer Grundstücksentwässerungsanlage soll eine deutliche Gliederung in Haupt- und Nebenleitungen aufweisen.

- (2) Die letzte Muffe der Grundleitung ist vor dem Übergang zur Falleitung so deutlich zu kennzeichnen, dass eine Verwechslung der Schmutz- und Regenwasserkanäle ausgeschlossen wird.
- (3) Ein Gefälle unter 2 % ist nur in begründeten Ausnahmefällen mit Zustimmung der Stadt gestattet, wenn durch geeignete Vorkehrungen (z. B. Verlegung von biegesteifen Rohren mit Nachweis der Verdichtung des Rohrgrabens nach ZTVE-StB 97 Anhang 3, Ausgabe 97 und Bettung nach DWA-A139 Bild 6a oder 6d) gewährleistet ist, dass die Grundstücksentwässerung dauernd in betriebsfähigem Zustand bleibt. Leitungen bei einem Gefälle unter 1 % dürfen nur mit biegesteifen Rohren hergestellt und in eine Beton-Bettung C 10 verlegt werden.
- (4) Leitungen, die an Steilhängen verlegt werden, sind mit Erdankern oder Betonpfeilern gegen Schub zu sichern.
- (5) Das offene Zusammenführen von Leitungen in einem Schacht im Freien kann im Einzelfall gestattet werden. Seitliche Einmündungen sind hierbei versetzt anzuordnen. Wenn die Leitung im Grundwasser bzw. Grundwasserschwankungsbereich liegt, muss der Wasserlauf im Schacht geschlossen sein.
- (6) Bei nachträglichen Anschlüssen an vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen sind Abzweige einzubauen.
- (7) In die Falleitungen sind vor den Anschlüssen an die Grundleitungen Reinigungsstücke einzubauen.
- (8) Bei nicht tragfähigem Boden (z. B. Auffüllungen) sind die Leitungen durch geeignete bauliche Maßnahmen gegen Setzungen zu sichern. Bei felsigem Boden dürfen die Leitungen nicht unmittelbar aufliegen; sie müssen eine mindestens 10 cm starke Unterbettung aus sandigem Material erhalten.
- (9) Pfeiler und Fundamente dürfen nicht auf Abflussleitungen aufgesetzt werden. Das Untermauern von den Rohrgraben kreuzenden Versorgungsleitungen ist nicht gestattet.
- (10) Die Rohrbettungen sind entsprechend den Bestimmungen der DIN EN 1610 herzustellen. Das Gleiche gilt für den Einbau der Rohre und das Verfüllen der Baugruben. Falls erforderlich, sind Rohrkrümmer durch Untermauern oder durch Einbringen von Beton zu sichern.

- (11) Zur Sicherung gegen Verkehrslasten und zur Verhinderung des Eindringens von Baumwurzeln sind Anschlussleitungen, die in offener Bauweise erstellt werden, im öffentlichen Bereich und mindestens 10 Meter in das angeschlossene Grundstück mit Beton nach DIN EN 1610 zu ummanteln. Hausanschlussleitungen, die in unterirdischer Bauweise erstellt werden, sind gleichfalls ausreichend für Verkehrslasten zu bemessen und dauerhaft gegen das Eindringen von Baumwurzeln zu sichern. Die DIN EN 12889 sowie DWA-A 125 ist zu beachten.
- (12) Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach den Anweisungen der Stadt an den von dieser bezeichneten Stellen an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen. Die aus den Plänen der Stadt entnommenen Angaben über die Höhe und Lage des Anschlusskanals sind unverbindlich. Die mit der Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlage beauftragte Unternehmerin bzw. der mit der Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlage beauftragte Unternehmer hat an Ort und Stelle die tatsächliche Höhenlage des Anschlusskanals durch das Nehmen der Stichmaße an den nächstliegenden Schächten zu ermitteln.
- (13) Münden Grundstücksentwässerungsleitungen mit einem Durchmesser von mehr als 150 mm in städtische Tiefkanäle ein, so ist der Einbau eines Schachtes erforderlich, wenn der lichte Durchmesser des städtischen Kanals kleiner als der zweifache lichte Durchmesser der Grundstücksanschlussleitung ist. Ausnahmen sind bei Steinzeugrohrleitungen nur gestattet, wenn entsprechende Abzweige eingebaut sind. Beträgt der Durchmesser der Grundstücksentwässerungsleitung mindestens 250 mm, so ist immer dann ein Kontrollschacht vorzusehen, wenn der städtische Kanal einen Durchmesser von 1.000 mm und kleiner aufweist. Bei städtischen Kanälen mit größerem Durchmesser sind Schächte nach Anweisung der Stadt anzuordnen.

## § 5

### Werkstoff der Rohrleitungen

- (1) Für Fall-, Grund-, Anschluss- und Lüftungsleitungen sind mit Ausnahme von Betonrohren alle Rohrmaterialien zugelassen, für deren Verwendung ein gültiger Prüfbescheid vorliegt und die den von der Beschaffenheit des Abwassers und den verkehrlichen Belastungen herrührenden Beanspruchungen auf die Dauer standhalten.
- (2) Bei Regenfallleitungen sind in Bereichen, in denen mit mechanischen Beschädigungen gerechnet werden kann, Rohre (Standrohre) aus geeignetem Werk-

stoff zu verwenden (siehe DIN 1986-4, Tabelle 1) und bis über Rückstauenebene druckdicht auszuführen.

- (3) Die Verwendung anderer Baustoffe bedarf einer besonderen Genehmigung durch die Stadt. Diese Genehmigung kann erteilt werden, wenn ein vom Prüfungsausschuss für Grundstücksentwässerungsgegenstände beim Länder-Sachverständigenausschuss für neue Baustoffe und Bauarten erteilter gültiger Prüfbescheid für die Verwendung des Baustoffes vorliegt.

## § 6

### Dichtheit der Rohrleitungen

- (1) Rohrleitungen und Dichtungen müssen so ausgeführt sein, dass eine ständige Sicherheit gegen Austritt von Abwasser und Gasen und gegen den Eintritt von Grundwasser und das Eindringen von Wurzeln gewährleistet ist.
- (2) Zum Dichten von Rohrleitungen dürfen nur solche Materialien verwendet werden, für die ein Prüfbescheid oder ein Prüfzeugnis erteilt ist.

## § 7

### Abwasserbehandlungsanlagen

- (1) Abwasserbehandlungsanlagen haben den Zweck, Abwasser so aufzubereiten, dass es ohne Gefahren für die öffentlichen Abwasseranlagen und die dort tätigen Arbeitskräfte in die öffentlichen Kanäle eingeleitet werden kann.
- (2) Der Bau und Betrieb derartiger Anlagen bedürfen der wasserrechtlichen Genehmigung durch die untere Wasserbehörde.

## § 8

### Schächte

- (1) In jede Grundstücksentwässerungsanlage ist auf dem Grundstück innerhalb oder außerhalb des Gebäudes ein Kontrollschacht oder eine Reinigungsöffnung einzubauen, die stets zugänglich sein muss und vom städtischen Kanal nicht weiter als 15 m entfernt sein darf. In Grundleitungen, die eine größere Länge als 40 m (ab DN 200: 60 m) ohne Richtungsänderung (Axialversprung)  $> 30^\circ$  haben, sind weitere Kontrollschächte anzuordnen. Bei Richtungsänderungen  $> 30^\circ$  oder bei seitlichen Anschlüssen sollen die Grundleitungen innerhalb des Schachtabstandes von 40 m zusätzlich über Inspektionsöffnungen zugänglich gemacht werden.

- (2) Schächte sind nach DIN 4034 Teil 1 in der im § 1a genannten Fassung auszuführen.
- (3) Schächte mit einer Sohle, die tiefer als die abgehenden Leitungen (Schlammfänge) liegen, sind einzubauen, wenn Drainagen an die Kanalisation (Regenwasserkanal oder Mischwasserkanal) angeschlossen werden sollen.

## § 9

### Putzstücke

In Grundleitungen sind rechteckige Reinigungsstücke, in Falleitungen vor den Anschlüssen an die Grundleitungen rechteckige oder runde Reinigungsstücke nach DIN einzubauen. Steinzeugputzstücke dürfen innerhalb von Gebäuden nicht verwendet werden. In Räumen, in denen Arznei- und Lebensmittel gelagert, transportiert, verarbeitet oder verkauft werden, dürfen keine Reinigungsöffnungen angeordnet werden.

## § 10

### Prüfeinrichtungen

Die Prüfeinrichtung kann von der Stadt unter Verschluss gehalten werden.

## § 11

### Entwässerung tiefliegender Räume

- (1) Als Rückstauenebene gilt die Höhe von 10 cm über der endgültigen Straßenoberkante an der Anschlussstelle. Liegt die Straßenoberkante an der Anschlussstelle tiefer als die Deckelhöhe des in der Richtung des Abwasserablaufes nächsten Kontrollschachtes im öffentlichen Kanal, so gilt die Höhe von 10 cm über dessen Schachtdeckeloberkante als Rückstauenebene. Entsprechend der Geländeneigung kann die Rückstauenebene höher liegen. Der Planer hat verantwortlich die Gelände- und Gefällesituation zu berücksichtigen und den Nachweis der örtlichen Rückstauenebene zu führen.
- (2) Die Rückstauverschlüsse dürfen nicht in Hauptstränge, sondern nur in dafür bestimmte Nebenleitungen eingebaut werden. Sie sind so anzubringen, dass sie jederzeit bequem bedient werden können. Die Eigentümerin bzw. der Eigentümer hat für den ordnungsgemäßen, jederzeit wirksamen Zustand und die richtige Handhabung der Verschlüsse Sorge zu tragen. Möglichst nahe bei jeder Absperrvorrichtung ist deutlich sichtbar ein dauerhaftes Schild mit folgendem

Wortlaut anzubringen: "Verschluss gegen Kellerüberschwemmung! Nur zum Wasserablass öffnen, dann aber sofort wieder schließen!".

## § 12

### Abfallzerkleinerer

Der Einbau von Abfallzerkleinerern, die an die Grundstücksentwässerungsanlagen angeschlossen werden, ist nicht zulässig.

## § 13

### Beseitigung des anfallenden Niederschlagswassers

Die schadlose Beseitigung von Niederschlagswasser hat gem. § 45 b WG in Verbindung mit der hierzu ergangenen Verordnung über die dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser in der jeweils gültigen Fassung zu erfolgen.

- \* CSB = chemischer Sauerstoffbedarf
- BSB2 = biochemischer Sauerstoffbedarf in 2 Tagen